



Spielregeln kleine Pokerturniere

Ab dem 01.01.2021 können im Kanton Nidwalden kleine Pokerturniere unter Einhaltung folgender gesetzlicher Grundlagen durchgeführt werden:

- Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS), SR 935.51
- Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS), SR 935.511
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele
Kantonales Geldspielgesetz, kGSpG, NG 932.1
- Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele
Kantonale Geldspielverordnung, kGSpV, NG 932.11

Bewilligungspflicht	Ja	Art. 32 Abs. 1 BGS
Zuständigkeit	Arbeitsamt Nidwalden	§ 3 Abs. 1 kGSpV
Gesuchseingabe	Spätestens 20 Tage vor dem geplanten Turnier.	§ 9 Abs. 1 kGSpV
Voraussetzungen Veranstalterin	Juristische Person nach schweizerischen Recht mit einem guten Ruf, die Gewähr leistet für eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung.	Art. 33 Abs. 1 BGS
Ort der Veranstaltung	Das Turnier muss an einer öffentlich zugänglichen Örtlichkeit gespielt werden.	Art. 36 Abs. 1 Bst. d BGS
Maximales Startgeld pro Teilnehmer/in	Fr. 200.- pro Pokerturnier Fr. 300.- pro Tag und Veranstaltungsort	Art. 39 Abs. 1 Bst. a VGS Art. 39 Abs. 2 Bst. a VGS
Maximale Summe aller Startgelder	Fr. 20'000.- pro Pokerturnier Fr. 30'000.- pro Tag und Veranstaltungsort	Art. 39 Abs. 1 Bst. b VGS Art. 39 Abs. 2 Bst. b VGS
Teilnehmerzahl	Die minimale Teilnehmerzahl pro Turnier beträgt 10 Personen.	Art. 39 Abs. 4 VGS
Spieldauer	Ein Turnier muss auf eine Dauer von mindestens 3 Stunden ausgelegt sein.	Art. 39 Abs.5 VGS
Spielgewinn	Die Summe der Spielgewinne entspricht der Summe der Startgelder.	Art. 36 Abs. 1 Bst. c BGS
Teilnahmegebühr	Von den Spielerinnen und Spielern kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden.	Art. 36 Abs. 2 BGS
Verwendung Reingewinn	Die Startgelder müssen vollumfänglich als Spielgewinne ausbezahlt werden. Der Gewinn aus der Teilnahmegebühr unterliegt keiner Zweckbindung, d.h. der Gewinn kann vom Veranstalter frei verwendet werden.	Art. 36 Abs. 1 Bst. c BGS Art. 129 Abs. 2 BGS
Anzahl Turniere pro Tag	Maximal vier Pokerturniere pro Tag und Veranstaltungsort.	Art. 39 Abs. 3 VGS
Spielregeln / Spielsuchtprävention	Die Spielregeln und die Informationen (Flyer) zum Schutz der Teilnehmenden vor exzessivem Geldspiel müssen im Lokal aufgelegt werden. Wenn eine Veranstalterin 12 oder mehr kleine Pokerturniere pro Jahr am gleichen Ort durchführen will, muss sie dem Gesuch ein Konzept beilegen, welches konkreten Massnahmen gegen exzessives Pokern und illegale Spiele im Lokal darlegen.	Art. 36 Abs. 1 Bst. e BGS Art. 39 Abs. 7 VGS
Berichterstattung / Rechnungslegung	Innert 3 Monaten nach der Durchführung des Turniers an die Bewilligungsbehörde unter Beilage der Abrechnung über das Spiel sowie Angaben zum Spielverlauf. Veranstalterinnen, die 24 und mehr kleine Pokerturniere pro Jahr durchführen, müssen keinen Bericht einreichen. Für sie gelten strengere Rechnungslegungs- und Revisionsvorschriften nach Obligationenrecht.	Art. 38 Abs. 1 Bst a und b BGS Art. 38 Abs. 2 BGS Art. 48 und 49 Abs. 3 und 4 BGS
Gültigkeitsdauer pro Bewilligung	Mit einem Gesuch kann die Bewilligung für mehrere Turniere beantragt werden. Diese müssen am gleichen Ort während einer Zeitspanne von maximal 6 Monaten ab Bewilligungsdatum stattfinden.	Art. 37 Abs. 2 BGS